

Pensionskassen Novartis Merkblatt über die Wohneigentumsförderung*

In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die "Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge" sowie der Bestimmungen in Art. 25 des Reglements der Pensionskasse 1, Art. 22 des Reglements der Pensionskasse 2 und Art. 25 des Reglementes der Kaderkasse können alle Versicherten ihre Vorsorgeansprüche für Wohneigentum **vorbeziehen** oder **verpfänden**.

Wer? Alle aktiven Versicherten der Pensionskassen, soweit sie das **62. Altersjahr** (Frauen und Männer) noch nicht überschritten haben.

Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten notwendig (beglaubigte Unterschrift).

Wieviel? **Bis zum** 50. Altersjahr maximal ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung.
Nach vollendetem 50. Altersjahr höchstens ein Betrag entsprechend dem Freizügigkeitsanspruch im Alter 50 oder die Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsanspruchs.

Wofür?

- Für den Kauf und die Erstellung von **Wohneigentum** (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) zum eigenen Bedarf am Wohnsitz des Versicherten. Zulässige Formen des Wohneigentums sind vor allem das Allein- und das Stockwerkeigentum. Das Gesamteigentum ist nur bei Ehegatten zulässig.
- Für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- Für wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen am Wohneigentum.
- Für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen.

Nicht jedoch für Baukredite, Erwerb von Bauland, Ferienhäuser, Zweitwohnungen

Weitere Hinweise zum Vorbezug:

Welcher Mindestbetrag muss bezogen werden? Der Mindestbetrag ist von Gesetzes wegen auf CHF 20'000 festgelegt, ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Welche Unterlagen müssen den Pensionskassen vorgelegt werden?

- Unterlagen und Dokumente, welche den Verwendungszweck des Vorbezugs ausreichend belegen (z.B. Kauf-, Darlehensvertrag, notarielle Beurkundung etc.)
- unterzeichnete Vereinbarung über den Vorbezug (das Dokument wird von den Pensionskassen erstellt)

Die Pensionskassen überweisen den Vorbezug im Auftrag des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder sonstigen Berechtigten spätestens sechs Monate nach Erhalt des vollständigen Antrages.

Kürzung der Vorsorgeleistungen:

Die versicherten Altersleistungen werden entsprechend den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskassen gekürzt. Das Ausmass der Kürzung wird dem Antragsteller schriftlich dargelegt. Die Hinterlassenen- und Invalidenrente erfahren aufgrund des Vorbezuges keine Kürzung, da sie an den versicherten Lohn gekoppelt sind.

Sicherstellung:

Die Pensionskassen melden den Vorbezug dem zuständigen Grundbuchamt. Die Sicherstellung erfolgt in Form einer Verausserungsbeschränkung (Anmerkung) im Grundbuch. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des Versicherten. Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bei den Pensionskassen zu hinterlegen.

Steuern:

Der Vorbezug ist sofort steuerbar; die Pensionskassen melden den Vorbezug der zuständigen Steuerbehörde. Aufgrund der je nach Kanton unterschiedlichen Besteuerungsmethoden und Tarife ergeben sich verschiedene Steuerbelastungen. Auskünfte erteilt das Steueramt des Wohnortes des Versicherten.

Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgänger) behält die Pensionskassen den entsprechenden Quellensteuerbetrag zurück. Unterhält die Schweiz mit dem betreffenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen (z.B. Deutschland oder Frankreich), so kann der Versicherte die Quellensteuer zurückverlangen.

Einkäufe:

Wurden freiwillige Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge vorgenommen werden.

Rückzahlung und ihre Folgen:

Eine **freiwillige** Rückzahlung ist möglich bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles (Alterspensionierung, Invalidität, Tod) aber längstens bis Alter 65.

Andererseits **muss** der Vorbezug vom Versicherten oder seinen Erben zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Wohn- oder Baurecht) oder wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Mindestbetrag einer freiwilligen Rückzahlung beläuft sich auf CHF 10'000 (weniger nur, falls der noch ausstehende Betrag kleiner ist). Der Anspruch des Versicherten auf Vorsorgeleistungen erhöht sich anteilmässig gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskassen. Die Anmerkung im Grundbuch wird angepasst bzw. gelöscht. Die Rückzahlung wird dem Versicherten schriftlich bescheinigt. Der Versicherte kann den Steuerbetrag innerhalb von 3 Jahren zurückverlangen (ohne Zinsen).

Weitere Angaben zur Verpfändung

Die Pensionskassen gewähren keine zusätzlichen Hypothekendarlehen aufgrund der Verpfändung von Vorsorgeansprüchen.

Verpfändet ein Versicherter seine Vorsorgeansprüche z.B. bei einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft, so ist die Verpfändung den Pensionskassen schriftlich anzuzeigen.

Die Höhe der vorgesehenen Vorsorgeleistungen wird nicht verändert. Bei einer allfälligen Pfandverwertung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.

Vorbezug und Verpfändung können miteinander kombiniert werden.

Interessierte für einen Vorbezug nehmen bitte vorgangig mit den Pensionskassen Kontakt auf für ein persönliches Beratungsgespräch:

Nebahat Araz	Tel. +41 61 529 27 17	WSJ-210.6, Novartis Campus
Irene Rodriguez	Tel. +41 61 529 36 25	WSJ-210.6, Novartis Campus
Hai Nguyen	Tel. +41 61 529 36 24	WSJ-210.6, Novartis Campus

Bei obenstehenden Angaben handelt es sich lediglich um die wichtigsten Merkmale. Weitere Details finden sich im Gesetz und in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.